

Univ. Prof. Dr. Marianne Penker
Vorsitzende des österreichischen MAB NKS
Dr. Ignaz Seipel Platz 2
1010 Wien
Österreich

09.10.2023

Jörg Böckelmann | joerg.boeckelmann@oeaw.ac.at | -2772

**Stellungnahme des österreichischen MAB Nationalkomitees zum UNESCO-Biosphärenpark
Verordnungsentwurf in der Steiermark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken und herzlich für die Einbindung und die Möglichkeit eine Stellungnahme zum am 14.09.2023 übersandten Verordnungsentwurf abgeben zu können.

Die Begutachtung fand durch die Mitglieder des Nationalkomitees und auf der Grundlage der drei bereitgestellten Dokumente (Erläuterungen, Verordnungsentwurf und den Plänen) statt und diesem Brief folgend finden Sie unsere Ausführungen.

Im Falle von Unklarheiten oder Rückfragen sind wir selbstverständlich für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marianne Penker
Vorsitzende des österreichischen MAB Nationalkomitees

Ad. Paragraph 2:

Der Anfang der Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden (Hinzufügung unterstrichen):

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient insbesondere „der Erhaltung und Förderung des „5-Länder-UNESCO-Biosphärenparks Mur-Drau-Donau“, dem...“

Begründung: Diese Ergänzung manifestiert den bereits ausgedrückten politischen Willen zu einem länderübergreifenden UNESCO Biosphärenpark nunmehr in der rechtlichen Umsetzung.

Ad Paragraph 3:

Statt:

§ 3

Schutz- und Entwicklungsziele

Die Erreichung des Schutzzweckes soll insbesondere durch folgende Ziele sichergestellt werden:“

die Formulierung

§ 3

Schutz- und Entwicklungsziele

Der Schutzzweck ist insbesondere durch die best- und schnellstmögliche Erreichung folgender Ziele sicherzustellen:“

Begründung: Die bestehende Formulierung vermengt in unklarer Weise Ziele und die Mittel zu deren Erreichung. Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass der Schutzzweck sicherzustellen ist und Ziele zu erreichen sind.

Ad. Paragraph 4:

§ 4

Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees

Ergänzung weiterer Mitglieder:

- die Landesumweltanwaltschaft mit Stimmrecht;
- zwei Naturschutzorganisationen jeweils mit Stimmrecht (insb. WWF),

Begründung: In der vorgeschlagenen Zusammensetzung sind die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes nicht entsprechend vertreten. Die Landesumweltanwaltschaft wahrt im Namen der steirischen Bevölkerung die Interessen des Umweltschutzes.

Naturschutzorganisationen, wie insbesondere der WWF, waren nicht nur maßgeblich an der

Einrichtung des 5-Länder Biosphärenparks beteiligt, sie vertreten länderübergreifende und internationale Naturschutzinteressen.

- Eine Vertretung der Grundbesitzer im Komitee

Begründung: Die Einbindung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ist zentral für ein kooperatives Naturschutz- und Entwicklungsmanagement.

Konkretisieren bzw. ändern

1. eine Reduktion auf einen Vertreter des Regionalverbandes (und nicht vier wie bisher);

Begründung: Um eine einheitliche Vertretung des Regionalverbandes im Leitungsgremium sicherzustellen

3. „einer Vertretungsperson der Gemeinden“, konkretisieren, dass je Gemeinde eine Vertretungsperson entsandt wird bzw. nach welchem Modus die Biosphärenparkgemeinden eine gemeinsame Vertretung nominieren können.

Begründung: die vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich und bedarf einer Konkretisierung

Punkt 6 - der Biosphärenparkmanagerin/dem Biosphärenparkmanager, ~~wobei ihr/ihm kein Stimmrecht zukommt.~~ (Zusatz mit Stimmrecht streichen)

Begründung: Der/Die Manager:in hat sich in der Ausführung an die Vorgaben des Komitees zu halten. Mit der Abgabe einer abweichenden Stimmehätte der/die Manager:in die Möglichkeit, gegenüber der Bevölkerung klarzumachen, dass er/sie mit der Meinung des Komitees in einzelnen Punkten nicht übereinstimmt. Das würde die Funktion des Managements als Bindeglied zur Bevölkerung stärken.

Neuer Paragraph 4b

Das Biosphärenparkmanagement hat einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten.

Begründung: Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist ein Musskriterium laut der nationalen Kriterien für Biosphärenparks in Österreich

(https://www.bpww.at/sites/default/files/download_files/MAB_%C3%96sterreich_Kriterien_BPs_2016.pdf)

Nationales Kriterium 33: „Ein wissenschaftlicher Beirat ist einzurichten.“

Ad Paragraph 5.

§ 5

Bewilligungspflicht

Folgende zwei Formulierungen sollen am Ende des Paragraphen eingefügt werden:

”Zudem wird für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Energieerzeugung (Windkraft-, Solaranlagen) oder großflächige Monokulturen zum Energiepflanzenanbau in der

Entwicklungszone des Biosphärenparks eine Stellungnahme des MAB-Nationalkomitees empfohlen.”

Begründung: diese Empfehlung findet sich unter Artikel 4 des Positionspapiers des Österreichischen Nationalkomitees für das UNESCO-Programm „Man and the Biosphere (MAB)“ zur Nutzung von erneuerbaren Energien in österreichischen Biosphärenparks (http://www.biosphaerenparks.at/images/pdf/Positionspapier_Energie_deutsch_0410.pdf)

„Bestehende, weitergehende Schutz- und Erhaltungspflichten, wie insbesondere Bewilligungspflichten und Anzeigepflichten sowie öffentlich-rechtliche Erhaltungs- und Wiederherstellungspflichten, bleiben von dieser Verordnung unberührt.“

— **Begründung:** Dieser Zusatz stellt klar, dass durch die Verordnung keine Verschlechterung intendiert ist.